

MEHRWERTSTEUER – „REVERSE CHARGE“-VERFAHREN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 511 vom 29. September 2009 für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und befristete **Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 2. Dezember 2009

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat einigt sich auf eine allgemeine Ausrichtung zur Einführung des „Reverse Charge“-Verfahrens auf Basis des Richtlinienvorschlags. Die Anwendung des Verfahrens ist danach bis zum 30. Juni 2015 befristet (KOM ursprünglich: 31. Dezember 2014).
- Im Vorfeld einer politischen Einigung über den Richtlinienvorschlag erklärt sich die Kommission bereit, dem Rat vor Juni 2010 für beantragte Sondergenehmigungen zur Einführung von „Reverse Charge“ für Mobiltelefone und Mikrochips entsprechende Beschlüsse vorzuschlagen (Art. 395 Abs. 1 MwStSyst-RL).
- Mitgliedstaaten, denen derzeit gestattet ist, „Reverse Charge“ auf Mobiltelefone und Mikrochips anzuwenden, dürfen dies fortführen, bis sich der Rat über eine Verlängerung der Sondergenehmigung oder eine Richtlinie, die diesen Bereich abdeckt, geeinigt hat.

► **Politischer Kontext**

Das Dossier wird unter spanischer Ratspräsidentschaft weiter verhandelt. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig über den Kommissionsvorschlag (Art. 113 AEUV, ex-Art. 93 EGV). Der federführende EP-Ausschuss „Wirtschaft und Währung“ will den Bericht zum Dossier am 27. Januar 2010 annehmen. Das Plenum wird seine Stellungnahme voraussichtlich am 24. Februar 2010 verabschieden.